



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 15. April 2011

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Kastl über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl vom 31. März 2011 Az. 12-1443 R/St 2676

Schulen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnungen der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf, vom 21. März 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-5776

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2011.....77

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Gerhard Binn.....78

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Kastl
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl
vom 31. März 2011
Az. 12-1443 R/St 26**

Die Stadt Regensburg und der Markt Kastl haben eine Zweckvereinbarung vom 31. Mai/9. Juni 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl geschlossen. Der Markt Kastl hat diese Zweckvereinbarung auf der Grundlage eines Beschlusses des Marktgemeinderats des Marktes Kastl mit Schreiben vom 25. Februar 2011 gegenüber der Stadt Regensburg mit Wirkung zum 31. März 2011 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die genannte Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 30. Juni 2005 Az. 12-1443 R/St 26 aufsichtlich genehmigt. Deshalb bedarf auch ihre Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 31. Mai/9. Juni 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 31. März 2011 Az. 12-1443 R/St 26 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 31. März 2011
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Verordnung über
die Änderung der Bezeichnungen der
öffentlichen Volksschulen in der Stadt Teublitz,
Landkreis Schwandorf,
vom 21. März 2011
Nr. 44.11-5102-SAD-57**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Grundschule Teublitz und der Mittelschule Teublitz wird jeweils der Namenszusatz „Telemann“ verliehen.

§ 2

(1) § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Teublitz, Landkreis Schwandorf, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-SAD-54 (RABl S. 116) erhält folgende Fassung:

„Sie führt die Bezeichnung: Telemann-Grundschule Teublitz.“

(2) § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz, Landkreis Schwandorf, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-SAD-53-55 (RABl S. 114) erhält folgende Fassung:

„Sie führt die Bezeichnung: Telemann-Mittelschule Teublitz.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2011 in Kraft.

Regensburg, 21. März 2011
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2011

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2009 (RABl S. 45), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 3. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	1.933.500,00 €
--	----------------

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.203.800,00 €
---	----------------

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.912.400,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.031.400,00 €

im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	1.402.800,00 €
	in den Ausgaben mit	1.402.800,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.911.900,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.338.330,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	286.785,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 76.476,00 €)	229.428,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>57.357,00 €</u>
	1.911.900,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.203.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	842.660,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	180.570,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 48.152,00 €)	144.456,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>36.114,00 €</u>
	1.203.800,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 4. April 2011 Az. 12-1512-TIR-Z-1-27 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, 5. April 2011
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten**NACHRUF**

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Oberamtsrat a.D.

Gerhard Binn

ist am 2. April 2011 im 89. Lebensjahr verstorben.
Herr Binn war bei uns seit 2. Juni 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am
31. Dezember 1984 zuletzt im Sachgebiet 610 (Hauptfürsorgestelle) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2011

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender